



evangelisch-
reformierte Landeskirche
beider Appenzell

2.10

Kirchenordnung

der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

vom 27. März 2001 (Stand 27. Juni 2016)

Teil I Bestand und Umfang

Art. 1 Grundlage

Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, nachfolgend Landeskirche genannt, erfüllt ihren Auftrag im Rahmen von Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Art. 2 Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

- 1 Die Kirchgemeinden der Landeskirche sind in Art. 2 der Kirchenverfassung festgehalten.
- 2 Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Buchen.
Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirkes Oberegg gehören mit zwei Ausnahmen der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.
Ausnahmen: Der Kapf wird der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten zugeteilt und das Gebiet westlich des St.Antons wird der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.¹

Art. 3 Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind befugt, grenzüberschreitende Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden für kirchliche Aufgaben, abzuschliessen. Für diese Vereinbarungen ist die Zustimmung des Kirchenrates erforderlich.²

Art. 4 Gebietszuteilung ausserkantonaler Gemeinden und Weiler

Der Kirchenrat regelt mit angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft ist in Art. 3 der Kirchenverfassung geregelt. Die religiöse Zugehörigkeit von neu Zugezogenen ermittelt die Einwohnergemeinde. Sie orientiert darüber die Kirchgemeinde.
- 2 Ehepaare können verschiedenen Kirchgemeinden angehören.
- 3 Über die religiöse Erziehung und die Kirchgemeindeg Zugehörigkeit Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Altersjahr entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Art. 6 Wechsel der Mitgliedschaft

- 1 Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die neue und die bisherige Kirchgemeinde möglich.

¹ Geändert am 27. Juni 2016

² Geändert am 24. Juni 2013

- 2 Eine Person kann nur in einer Kirchengemeinde Mitglied sein.
- 3 Kantonsüberschreitende Mitgliedschaft ist möglich, sofern auch die benachbarten Landeskirchen ihre Grenzen öffnen.
- 4 Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 7 Eintritt und Austritt

- 1 Der Eintritt in die Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die Aufnahme und orientiert den Kirchenrat.
- 2 Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem auf die Erklärung des Eintritts folgenden Monatsanfangs.
- 3 Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus der Landeskirche auszutreten, ist gewährleistet. Diese ist dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft der entsprechenden Kirchengemeinde zuzustellen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der Landeskirche mitzuteilen.
- 4 Die Kirchensteuerpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Erklärung abgegeben wurde.
- 5 Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 8 Gebühren für kirchliche Handlungen³

- 1 Landeskirche oder Kirchengemeinden erheben eine Gebühr für kirchliche Handlungen für Personen, die keiner schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.⁴
- 2 Der Kirchenrat erlässt dazu eine Verordnung.

Teil II Grundsätze und Aufgaben

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Inhalte kirchlicher Tätigkeit

- 1 In einem Leitbild der Landeskirche werden die Inhalte der kirchlichen Tätigkeit festgelegt. Dieses Leitbild wird periodisch überprüft.
- 2 Die Landeskirche sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den evangelischen Missions- und Hilfswerken und mit entsprechenden ökumenischen und missionarischen Institutionen.

³ Geändert am 24. Juni 2013

⁴ Geändert am 24. Juni 2013

- 3 Die Landeskirche wirkt in der Schweiz und weltweit mit an der Lösung sozialer und ökologischer Probleme und leistet zu deren Bewältigung konkrete Beiträge.
- 4 Die Landeskirche fördert auch gemeinnützige, ökologische und kulturelle Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie pflegt den Kontakt mit den entsprechenden nichtkirchlichen Institutionen.

Art. 10 Erfüllung kirchlicher Aufgaben

- 1 Die Landeskirche soll zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung beziehen.
- 2 Die Landeskirche verpflichtet sich zur Mitgliedschaft und Mitarbeit in Werken und Organisationen, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen. Sie macht solche Institutionen und Anliegen den Kirchgemeinden bekannt.

B) Feiern und Gottesdienst

Art. 11 Kirchliche Feiern

- 1 Im Wort der Verkündigung, in der Taufe und im Abendmahl als Zeichenhandlungen wird für die Glaubenden Gott vergegenwärtigt.
- 2 Feiern sollen den ganzen Menschen ansprechen.
- 3 Eine Feier kann ausser in der Kirche auch in anderen Räumen oder an anderen Orten stattfinden. Der Ort soll dem Grundanliegen der jeweiligen Feier entsprechen. Darüber befinden die Beteiligten.
- 4 Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.
- 5 Für die in Art. 13 bis 21 aufgeführten Feiern und Handlungen trägt ohne andere Regelung die jeweils beauftragte Pfarrperson die Verantwortung.⁵
- 6 Die Kirchenvorsteherschaft kann die Verantwortung und Durchführung dieser Feiern auch anderen Mitarbeitenden übertragen.

Art. 12 Gottesdienste

- 1 Im Gottesdienst kommen Menschen zusammen, um Gottes Nähe zu suchen und auf Grund biblischer Aussagen Lebenserfahrungen zu deuten und Kraft für den Alltag zu schöpfen.
- 2 Gottesdienste sind öffentlich. Das Läuten der Kirchenglocken lädt dazu ein. Ort und Zeit der Durchführung werden bekannt gegeben. Unter Mitteilung des Verwendungszwecks wird eine Kollekte erhoben.

⁵ Geändert am 24. Juni 2013

-
- 3 Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

Art. 13 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen

- 1 In der Regel findet am Sonntag ein Gottesdienst statt sowie am ersten Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag und Reformationssonntag.
- 2 Die Pfarrpersonen und die Kirchenvorsteherschaft beschliessen gemeinsam, ob an weiteren Tagen ein Gottesdienst stattfinden soll: z.B. Auffahrt, Christnacht, zweiter Weihnachtstag, Silvester, Neujahrstag, Osternacht, Ostermontag, Pfingstmontag.⁶
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft setzt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest.⁷

Art. 14 Weitere Gottesdienste

- 1 Jeder Kirchgemeinde ist es freigestellt, auch während der Woche Gottesdienste anzubieten.
- 2 Zur Förderung der Ökumene können Gottesdienste zusammen mit den in der Region tätigen Kirchen oder anderen christlichen Gruppierungen gefeiert werden.

Art. 15 Taufe

- 1 Die Taufe ist Ausdruck der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.
- 2 Die Taufe ist zugleich Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde.
- 3 Bei jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und an ihre Berufung erinnert.
- 4 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes.
- 5 Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen. Bei der Kindertaufe versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den Grundgedanken der Taufe zu begleiten. Die Modalitäten der Taufe werden im Gespräch vereinbart. Bei der Erwachsenentaufe verspricht der Täufling, sein Leben in der Verantwortung vor Gott und in der Nachfolge Jesu Christi zu führen.⁸
- 6 Die Taufe wird nur einmal erteilt. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.
- 7 Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde des Täuflings in einem Gemeindegottesdienst statt.⁹

⁶ Geändert am 24. Juni 2013

⁷ Geändert am 24. Juni 2013

⁸ Geändert am 24. Juni 2013

⁹ Geändert am 24. Juni 2013

- 8 Taufzeugin und Taufzeuge sollen mindestens 16 Jahre alt sein und den Grundgedanken der Taufe anerkennen. Sie versprechen, den Täufling auf seinem Weg zu einem christlichen Leben zu begleiten.
- 9 Die Taufe wird auf einem Taufschein bestätigt und im Taufregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Taufregister.

Art. 16 Darbringung

- 1 Wenn Eltern die Kindertaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, ist eine Darbringung möglich.
- 2 Die Darbringung ist eine Segnung, die sich in der Gestaltung von der Taufe klar unterscheiden soll. Dabei versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den christlichen Grundgedanken zu begleiten.

Art. 17 Abendmahl

- 1 Das Abendmahl erinnert an das letzte Mahl Jesu. Es ist Zeichen der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Christus und den Abendmahlsgästen.
- 2 Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten gefeiert. Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt es sich, das Abendmahl öfter zu feiern.
- 3 Die Pfarrpersonen entscheiden nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft über Einzelheiten der Durchführung.¹⁰
- 4 Abendmahlsfeiern sind auch ausserhalb von Gottesdiensten möglich.

Art. 18 Konfirmation

- 1 Die Konfirmation ist eine Segensfeier und findet in einem Gottesdienst statt.¹¹
- 2 Die Konfirmation bildet den Abschluss des Kirchlichen Unterrichts.
- 3 Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 19 Trauung

- 1 Die kirchliche Trauung ist eine Feier, in der das Ehepaar für den gemeinsamen Weg den Segen Gottes erbittet. Es bezeugt die Bereitschaft, die Ehe in christlichem Geist zu führen.
- 2 Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung.
- 3 Dem Ehepaar wird eine Traubescheinigung ausgestellt.

¹⁰ Geändert am 24. Juni 2013

¹¹ Geändert am 24. Juni 2013

- 4 Alle kirchliche Trauungen werden in der Kirchgemeinde, in der sie durchgeführt wurden, ins Trauregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Trauregister.
- 5 Die kirchliche Trauung eines evangelisch-reformierten Mitgliedes der Landeskirche mit einem Partner oder einer Partnerin einer anderen christlichen Konfession oder Gemeinschaft wird in ökumenischem Geist gehalten.
- 6 Trauungen anderer Konfessionen und Gemeinschaften werden anerkannt.
- 7 Kirchliche Trauungen sind unabhängig von der Religionszugehörigkeit nur dann möglich, wenn eine der beiden Personen einer christlichen Konfession angehört.
- 8 Die Pfarrperson entscheidet auf Grund des Gesprächs und in seelsorgerlicher Verantwortung, ob sie die Trauung durchführen kann.

Art. 20 Abdankung

- 1 Die Abdankung ist in der Regel ein öffentlicher Gedenk- und Abschiedsgottesdienst für einen verstorbenen Menschen.
- 2 Alle Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.
- 3 Für Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehört haben, kann auf Wunsch eine Abdankung gehalten werden.
- 4 Die Abdankungsfeier hält in der Regel die Pfarrperson der Kirchgemeinde des verstorbenen Mitgliedes.

Art. 21 Segenshandlungen

- 1 In der Segenshandlung öffnen sich die Beteiligten dem unmittelbaren Wirken Gottes. Die Pfarrperson kann mit Menschen, die das wünschen, Segenshandlungen in der Kirche, in anderen Räumen und an anderen Orten privat oder öffentlich gestalten.
- 2 Persönliche Anlässe für Segenshandlungen können freudige und leidvolle Erfahrungen sein (beispielsweise Schuleintritt, Jubiläen, das Eingehen einer Partnerschaft – auch einer gleichgeschlechtlichen, das Ausscheiden aus dem Berufsleben, Wohnungswechsel, sexuelle Übergriffe, Gewalterfahrungen, Krankheit, Scheidung, Fehl- oder Totgeburt, Schwangerschaftsabbruch u.a.).
- 3 Gemeinschaftliche Anlässe für Segenshandlungen sind die Übernahme von Aufgaben und Ämtern in der Kirche (beispielsweise Mitwirkung in Kinder-, Jugend- oder Altersarbeit, Kirchenvorsteherschaft, Besuchsdienst u.a.).

Art. 22 Musik in der Kirche

Musik ist ein bedeutendes Element von Lob und Verkündigung. Sie spricht auch Menschen an, die am Gottesdienst und am Kirchgemeindeleben sonst kaum teilnehmen.

C) Wachsen in Lehre und Glauben

Art. 23 Grundsätze

- 1 Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, das Evangelium beider Testamente in Wort und Tat auf allen Altersstufen weiterzugeben.
- 2 Die Grundlagen des christlichen Glaubens werden entsprechend den Lebens- und Entwicklungsstufen vermittelt. Dazu gehören auch die Teilnahme am kirchlichen Leben und die Motivation zu verantwortlicher Mitarbeit.
- 3 Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Sie sollen dabei nach Möglichkeit unterstützt werden von den Taufzeuginnen und Taufzeugen.
- 4 Die Kirchgemeinden unterstützen die Eltern bei der religiösen Erziehung mit entsprechenden Angeboten.
- 5 Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen mit der Botschaft der Bibel vertraut werden und dadurch eine Beziehung zu Gott aufbauen und zu sich selbst finden können.
- 6 Gottesbeziehung und Selbstfindung ermöglichen eine Gemeinschaft, in der Menschen aneinander Anteil nehmen und in der sie sich gegenseitig helfen, auf die Fragen des Lebens Antworten zu suchen und zu finden.

Art. 24 Kirchlicher Unterricht

- 1 Die Kinder und Jugendlichen besuchen den Kirchlichen Unterricht. Dieser bildet mit allen Teilen ein zusammenhängendes Ganzes und ist Bedingung für die den Unterricht abschliessende Konfirmation.
- 2 Der Kirchliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen offen, auch wenn deren Eltern nicht Mitglieder der Landeskirche sind.
- 3 Ökumenischer Unterricht ist erwünscht. Das Interesse daran muss ausgewogen sein gegenüber den berechtigten konfessionellen Bedürfnissen.
- 4 Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen, auch solche mit einer Behinderung, einen ihnen entsprechenden Kirchlichen Unterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können. Sie kann mit anderen Kirchgemeinden zusammenarbeiten.
- 5 Unterrichtende werden entsprechend ausgebildet.
- 6 Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verzichten auf eine gegenseitige Verrechnung.

- 7 Für den Religionsunterricht in Heimen, an Sonderschulen sowie an Gymnasien ist der Kirchenrat zuständig.¹²
- 8 Der Kirchenrat erlässt einen Lehrplan.
- 9 Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 25 Kinder- und Jugendarbeit

- 1 Die Kirchgemeinden sollen eine geeignete Begleitung von Kindern und Jugendlichen anbieten. Diese stärkt deren Vertrauen, vermittelt biblische Geschichten, Themen und Werte und umfasst altersgerechte Feiern.
- 2 Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Kindern und jungen Menschen auf und fördert christliches Denken und Handeln.
- 3 Junge Menschen sollen als eigenständige, zukunftsgestaltende Mitglieder der Kirchgemeinde ernst genommen und für konkrete Aufgaben beigezogen werden.

Art. 26 Erwachsenenbildung

- 1 Kirchliche Erwachsenenbildung bemüht sich um ein vertieftes Verständnis der Bibel, des christlichen Glaubens und der christlichen Ethik im Zusammenhang mit dem Zeitgeschehen.
- 2 Kirchliche Erwachsenenbildung fördert die Gemeinschaft und schafft Raum für lebendige Beziehungen.
- 3 Kirchliche Erwachsenenbildung befähigt Freiwillige zur Mitgestaltung der Aufgaben in der Kirche.

Art. 27 Altersarbeit

- 1 Die Kirchgemeinden nehmen die Lebenserfahrung und Kompetenz der älteren Gemeindeglieder wahr und fördern deren Eigeninitiative.
- 2 Die Kirchgemeinden stärken die Beziehungen der älteren Gemeindeglieder untereinander und zwischen den Generationen.

D) Soziale und geistliche Begleitung

Art. 28 Diakonie und Seelsorge

- 1 Diakonie setzt die Botschaft von der Liebe Gottes in Handeln um. Sie umfasst sowohl das Handeln gegenüber dem Einzelnen wie auch auf politischer Ebene.

¹² Geändert am 24. Juni 2013

- 2 Seelsorge und Diakonie sind der Verkündigung gleichgestellt. Sie ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Zuspruch, Beratung und konkreter Hilfe beizustehen.
- 3 Auf Grund des Evangeliums sind alle Gemeindeglieder zu solidarischem Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden berufen. In besonderer Weise sind damit die Kirchengemeindevorstände, Pfarrpersonen, sozial-diakonisch Mitarbeitende und weitere Fachpersonen beauftragt.
- 4 Die Kirchengemeinde ist zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen.
- 5 Zur Umsetzung des diakonischen Auftrages kann die Kirchengemeinde mit anderen Kirchen und sozial tätigen Institutionen zusammenarbeiten.

E) Weitere Aufgaben

Art. 29 Weltweite Solidarität

- 1 Es gehört zum Auftrag der Landeskirche und der Kirchengemeinden, ihre christliche Verantwortung weltweit wahrzunehmen. Daher unterstützen sie die kirchlichen Missions- und Hilfswerke mit finanziellen Mitteln aus Steuererträgen und Sammlungen und fördern den Kontakt mit diesen.
- 2 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden setzen sich ein für die Wahrung der Menschenrechte, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- 3 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden suchen zudem den Dialog mit anderen Kirchen, Religionen und Kulturen.
- 4 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden suchen und fördern den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen, die sozial, ökologisch oder kulturell engagiert sind.

Art. 30 Ökumene

- 1 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden suchen das Verbindende der Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen und Gemeinschaften im Glauben und Handeln.
- 2 In den Kirchengemeinden ergeben sich die Möglichkeiten dazu in gemeinsamen Feiern, Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altersarbeit, Sozialarbeit u.a.

Art. 31 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden informieren die Öffentlichkeit über ihre Anliegen und Tätigkeiten und benützen dazu verschiedene Medien.

-
- 2 Die Kirchgemeinden stellen das Kirchenblatt, das von der Synode herausgegeben wird, allen evangelisch-reformierten Haushaltungen zu.

Art. 32 Geschäftsstelle der Landeskirche

- 1 Die Landeskirche führt eine Geschäftsstelle.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

Teil III Demokratische Rechte

Art. 33 Landeskirchliche Abstimmungen

- 1 Für landeskirchliche Abstimmungen legt der Kirchenrat den Abstimmungstag fest und orientiert die Kirchgemeinden frühzeitig. Das Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mindestens 21 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.
- 2 Das Abstimmungsmaterial wird den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Versand des Abstimmungsmaterials und für die Durchführung der Abstimmung tragen die Kirchgemeinden.
- 3 Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass eine Urne zur Verfügung steht. Die Öffnungszeiten der Urne werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

Teil IV Behörden der Landeskirche

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Unvereinbarkeit und Ausstand

- 1 Für die Behörden der Landeskirche gelten die Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen der Kirchenverfassung (Art. 14).
- 2 Streitige Fälle sind durch den Kirchenrat zu entscheiden, Fälle, die den Kirchenrat betreffen, durch die Rekurskommission.

Art. 35 Amtsantritt

Der Amtsantritt der Mitglieder der Synode ist der 1. Juni. Derjenige des Büros der Synode, des Kirchenrates, der Geschäftsprüfungs-, Projekt- und Rekurskommission sowie der Ombudsstelle ist in der Regel der 1. September.

Art. 36 Entschädigung

- 1 Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates sowie die Mitglieder der von ihnen ernannten Kommissionen und Abordnungen beziehen Spesenentschädigungen gemäss der Verordnung Entschädigungen und Spesen.
- 2 Mit Ausnahme der Synodalen, welche von der Kirchgemeinde entschädigt werden, erfolgen die Entschädigungen durch die Landeskirche.

Art. 37 Rücktritt

Ein Rücktritt ist dem Präsidium der Wahlbehörde spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen Wahltermin schriftlich bekannt zu geben.

B) Synode

Art. 38 Aufgaben

- 1 Die Synode setzt sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und diskutiert die Konsequenzen für die Arbeit der Landeskirche. Sie soll sich zu Themen äussern, die den Auftrag der Kirche berühren.
- 2 Die Synode erstellt das Leitbild der Landeskirche.
- 3 Die Synode fördert kirchliche, soziale, ökologische und kulturelle Projekte, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

- 4 Die Synode legt das Pensum der Mitglieder des Kirchenrates fest.
- 5 Die Synode kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Nichtsynodale angehören können.

Art. 39 Tagungsbestimmungen

- 1 Die Synode trifft sich in der Regel zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Ausserdem können Sondersynoden zur Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen einberufen werden.
- 2 Das Büro der Synode beschliesst deren Einberufung und legt die Traktandenliste fest. Beides geschieht in Absprache mit dem Kirchenrat.
- 3 Die Sitzungen der Synode werden protokolliert.

Art. 40 Büro der Synode

- 1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, je einer Person für das Vizepräsidium und das Aktariat sowie vier weiteren Mitgliedern für das Zählen der Stimmen.
- 2 Das Büro der Synode steht in regelmässigem Kontakt mit dem Kirchenrat. Es ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Synodalsitzungen.

C) Kirchenrat

Art. 41 Grundsätzliches

- 1 Die Zuständigkeit des Kirchenrates bestimmt sich auf Grund der landeskirchlichen Gesetzgebung.
- 2 Der Kirchenrat erarbeitet zuhanden der Synode ein Leitbild.¹³
- 3 Er formuliert seine Legislaturziele aufgrund seines Leitbilds und bringt sie der Synode zur Kenntnis.¹⁴
- 4 Wird in landeskirchlichen Angelegenheiten keine ausdrückliche Zuständigkeit festgelegt, liegt diese beim Kirchenrat.¹⁵

Art. 42 Aufgaben

- 1 Der Kirchenrat trägt die Verantwortung für gesamtkirchliche Aufgaben wie
 - a) die Führung der Geschäftsstelle der Landeskirche
 - b) die Organisation der Fachstelle Kirchlicher Unterricht

¹³ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁴ Ergänzt am 24. Juni 2013

¹⁵ Geändert am 24. Juni 2013

- c) die Spital- und die Gefangenenseelsorge
 - d) die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - e) die Durchführung von Gottesdiensten in der Kapelle Schwägälp
- 2 Der Kirchenrat pflegt die Beziehungen nach aussen, zu anderen evangelisch-reformierten Kirchen und anderen kirchlichen Organisationen in der Schweiz und - in Absprache mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund - im Ausland. Er ist zum Abschluss von Verträgen mit anderen Kirchen und kirchlichen Organisationen befugt.
 - 3 Der Kirchenrat erarbeitet die Grundlagen für die Einstellung von kirchlich Mitarbeitenden.¹⁶
 - 4 Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Qualitätssicherung innerhalb der Landeskirche. Er schafft Möglichkeiten für Supervision, Aus- und Weiterbildung und Konfliktmanagement für alle Mitarbeitenden der Landeskirche.
 - 5 Der Kirchenrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.
 - 6 Der Kirchenrat ist mitverantwortlich für die theologische Arbeit der Pfarrpersonen innerhalb der Landeskirche und steht diesen als Ansprechpartner zur Verfügung.¹⁷
 - 7 Der Kirchenrat erteilt den Pfarrpersonen die Zulassung und besitzt die Möglichkeit des Entzuges.
 - 8 Der Kirchenrat stellt sicher, dass Mitglieder der Synode über landeskirchliche Angelegenheiten ausreichend informiert werden.
 - 9 Die Sitzungen des Kirchenrates werden protokolliert.
 - 10 Der Kirchenrat führt ein landeskirchliches Archiv.

Art. 43 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

- 1 Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden und prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaften.
- 2 Der Kirchenrat ist zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Verträgen zwischen Kirchgemeinden untereinander und zwischen Kirchgemeinden und politischen Gemeinden.
- 3 Die Prüfung der Kirchgemeinearchive erfolgt bei jedem Wechsel einer Pfarrperson. Geprüft werden das Vorhandensein der nachgeführten Gesetzestexte und Kasualienregister. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.
- 4 Bei Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

¹⁶ Geändert am 24. Juni 2013

¹⁷ Geändert am 24. Juni 2013

D) Weitere Organe

Art. 44 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche prüft die Amtsführung des Kirchenrates und der landeskirchlichen Dienste. Dazu stehen ihr die entsprechenden Protokolle vollständig und uneingeschränkt zur Verfügung.
- 2 Die unabhängige Revision des Finanzhaushaltes wird einer Fachstelle übertragen.

Art. 45 Projektkommission

a) Grundsatz¹⁸

- 1 Die Projektkommission beobachtet gesellschaftliche, religiöse und kulturelle Tendenzen und Veränderungen und reflektiert deren mögliche Bedeutung für die Landeskirche.¹⁹

b) Aufgaben²⁰

- 1 Die Projektkommission befasst sich mit Projekten von regionaler und landeskirchlicher Bedeutung.
- 2 Die Projektkommission kann sowohl eigene Ideen entwickeln wie auch Anregungen von außen aufgreifen.²¹
- 3 Nach Zustimmung des Kirchenrats zu den Vorschlägen der Projektkommission ist diese verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Projekte.²²
- 4 Die Projektkommission²³
 - a) besteht aus mindestens drei Personen; mit einem Mitglied vertreten sind die Synode, der Kirchenrat und die landeskirchlichen Konvente. Die Kommission kann weitere Personen, auch Nichtsynodale, beiziehen
 - b) tauscht sich zweimal im Jahr mit dem Kirchenrat aus.
- 5 Die Projektkommission verfügt über ein Budget.

¹⁸ Ergänzt am 29. Juni 2015

¹⁹ Ergänzt am 29. Juni 2015

²⁰ Ergänzt am 29. Juni 2015

²¹ Geändert am 29. Juni 2015

²² Geändert am 29. Juni 2015

²³ Geändert und ergänzt am 29. Juni 2015

Art. 46 Ombudsstelle

- 1 Bei Differenzen steht als schlichtende Behörde ohne Entscheidungskompetenzen eine Ombudsstelle zur Verfügung. Sie bemüht sich um einen Ausgleich zwischen den Parteien und vermittelt zwischen Kirchgemeinden, zwischen Kirchgemeinden und Mitarbeitenden, zwischen Kirchgemeinden und Privaten sowie zwischen Kirchgemeinden und landeskirchlichen Behörden.
- 2 Die Synode erlässt ein Reglement.

Art. 47 Landeskirchlicher Pfarrkonvent

- 1 Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent ist in den Statuten geregelt.
- 2 Der Pfarrkonvent kann in den von der Synode oder vom Kirchenrat eingesetzten Kommissionen mitarbeiten.
- 3 Bei Entzug der Zulassung von Pfarrpersonen durch den Kirchenrat wird eine Delegierte oder ein Delegierter des Pfarrkonvents als beratendes Mitglied beigezogen.
- 4 Der Pfarrkonvent berichtet jährlich im Amtsbericht des Kirchenrates über seine Tätigkeit.
- 5 Der Pfarrkonvent erstellt für seine Tätigkeit Statuten, die von der Synode zu genehmigen sind.

Art. 48 Landeskirchliche Konvente

Bilden weitere Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent, so sind für ihre Tätigkeit Statuten zu erstellen; diese sind von der Synode zu genehmigen.

E) Dienstrechtliche Bestimmungen**Art. 49 Grundsatz**

- 1 Für die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden gilt das Reglement Anstellung und Besoldung.
- 2 Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis in Kirchgemeinden können nicht als Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft gewählt werden.

Art. 50 Definitionen

Zu den Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchengemeinden gehören

- a) Pfarrpersonen, d.h. Gemeindepfarrpersonen, Pfarrpersonen in landeskirchlicher Funktion, Vikarinnen und Vikare und Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- b) andere Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis
- c) freiwillig Mitarbeitende, d.h. Gemeindeglieder, die ihre Arbeit entgeltlich oder unentgeltlich leisten

Art. 51 Stellenteilung²⁴

Art. 52 Disziplinarbehörden

- 1 Disziplinarbehörde für Pfarrpersonen und für Mitarbeitende der Landeskirche ist der Kirchenrat.
- 2 Disziplinarbehörde für die übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden ist die Kirchenvorsteherschaft.²⁵
- 3 Im Übrigen gelten für die disziplinarische Verantwortlichkeit die Bestimmungen des Reglements Anstellung und Besoldung.

Art. 53 Verletzung der Dienstpflicht, Disziplinarmaßnahmen und Zulassungsentzug

- 1 Gegen Mitarbeitende, die ihre Dienstpflicht schuldhaft verletzen, kann die zuständige Behörde in leichten Fällen eine Verwarnung aussprechen. Im Weiteren kann sie ein Disziplinarverfahren einleiten und Disziplinarmaßnahmen verfügen.²⁶
- 2 Der betroffenen Person ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3 Der Kirchenrat ist befugt, disziplinarische Massnahmen gegen eine Pfarrperson auszusprechen, die schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzt oder sich so verhält, dass es mit dem Dienst nicht vereinbar ist. Zur Abklärung von Disziplinarfehlern und Möglichkeiten von Disziplinarmaßnahmen kann der Kirchenrat eine unabhängige Person oder eine Kommission beiziehen.
- 4 Der Kirchenrat setzt die Kirchenvorsteherschaft von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Gemeindepfarrperson unverzüglich in Kenntnis und orientiert sie über die angeordneten Massnahmen.

²⁴ Gestrichen am 27. Juni 2005

²⁵ Geändert am 24. Juni 2013

²⁶ Geändert am 24. Juni 2013

- 5 Wird einer Pfarrperson als endgültige Massnahme die Zulassung entzogen, kann diese während zwei Jahren nicht wieder erteilt werden.
- 6 Beschwerdeinstanz gegen Disziplarmassnahmen und gegen den Entzug der Zulassung durch den Kirchenrat ist die Rekurskommission. Diese entscheidet endgültig.
- 7 Einzelheiten sind im Reglement Anstellung und Besoldung festgelegt.²⁷

Art. 54 Pfarrpersonen²⁸

a) Grundsätze

- 1 Den Pfarrpersonen kommt auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Ordination spezielle theologische und geistliche Kompetenz zu.²⁹
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft und die Pfarrpersonen tragen gemeinsam die Verantwortung für den Gemeindeaufbau.³⁰
- 3 Die Pfarrpersonen aktualisieren die biblische Botschaft im Hinblick auf Gegenwartsfragen und fördern zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft und Mitarbeitenden das Gemeindeleben.³¹
- 4 Zu den spezifischen Aufgaben gehören insbesondere Verkündigung, Seelsorge sowie das Leiten, Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung sowie Anleitung oder Unterweisung in der christlichen Lehre.
- 5 Die Kirchenvorsteherschaft und die Pfarrpersonen umschreiben gemeinsam die Aufgaben jeder Pfarrstelle in einem Stellenprofil; dieses ist Bestandteil des Anstellungsvertrages.³²
- 6 Die Pfarrpersonen bilden sich regelmässig weiter. Einzelheiten sind im Reglement Anstellung und Besoldung festgelegt.³³
- 7 Die Pfarrpersonen haben Anrecht auf einen Studienurlaub. Einzelheiten sind im Reglement Anstellung und Besoldung festgelegt.³⁴

²⁷ Geändert am 24. Juni 2013

²⁸ Geändert am 24. Juni 2013

²⁹ Geändert am 24. Juni 2013

³⁰ Geändert am 24. Juni 2013

³¹ Geändert am 24. Juni 2013

³² Geändert am 24. Juni 2013

³³ Geändert am 24. Juni 2013

³⁴ Geändert am 24. Juni 2013

Art. 55 Pfarrpersonen³⁵**b) Zulassung zum Kirchendienst³⁶**

- 1 Zur Ausübung des Pfarrdienstes, einer Stellvertretung und eines Vikariats sind Personen zugelassen, die ordiniert sind und denen der Kirchenrat die Zulassung erteilt hat.³⁷
- 2 Die Zulassung wird Personen erteilt, die³⁸
 - a) im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrer und Pfarrerinnen und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder der Wahlfähigkeit einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche sind und,³⁹
 - b) von einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche ordiniert sowie⁴⁰
 - c) auf Grund ihrer persönlichen Voraussetzungen wählbar sind.⁴¹
- 3 Die Zulassung kann auch Personen erteilt werden, die im Besitz einer kantonalen Wahlfähigkeit einer schweizerischen Landeskirche sind. Der Kirchenrat überprüft die Wählbarkeit und erteilt die Wahlfähigkeit für die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell.⁴²
- 4 Für Pfarrpersonen mit ausländischen Abschlüssen prüft der Kirchenrat die Äquivalenz der Ausbildung durch die Ausbildungskommission des Konkordats und leitet das Verfahren für Personen mit ausländischen Abschlüssen ein.
Die Zulassung wird bis zum Abschluss des Kolloquiums mit dem Kirchenrat provisorisch erteilt.
Das Verfahren regelt Anhang I Richtlinien Pfarrstellen.⁴³
- 5 In begründeten Fällen kann der Kirchenrat Personen eine Zulassung erteilen, die über eine abgeschlossene theologisch universitäre und eine kirchliche Ausbildung sowie über persönliche Kompetenzen für den Pfarrdienst verfügen. Der Kirchenrat prüft die Wählbarkeit. Er ist befugt, Bewerbende einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterziehen, ein Äquivalenzverfahren beim Konkordat und ein Assessment anzuordnen. Die erteilte Wahlfähigkeit gilt ausschliesslich für das Gebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell. Der Kirchenrat kann Umfang und Dauer der pfarrdienstlichen Tätigkeiten beschränken.⁴⁴

³⁵ Geändert am 24. Juni 2013

³⁶ Geändert am 24. Juni 2013

³⁷ Geändert am 24. Juni 2013

³⁸ Geändert am 24. Juni 2013

³⁹ Geändert am 24. Juni 2013

⁴⁰ Geändert am 24. Juni 2013

⁴¹ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁴² Geändert am 24. Juni 2013

⁴³ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁴⁴ Ergänzt am 24. Juni 2013

Art. 56 Pfarrpersonen⁴⁵c) Anstellung⁴⁶

- 1 Pfarrpersonen werden in der Kirchgemeinde durch die Stimmberechtigten in einem Wahlverfahren bestimmt und durch die Kirchenvorsteherschaft angestellt. Die Anstellungsdauer ist unbefristet, mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- 2 Vikarinnen und Vikare, Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Rücksprache mit dem Kirchenrat von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.
- 3 Die Anstellungsdauer für ein Vikariat und für Pfarrpersonen in Stellvertretungen wird durch die Kirchenvorsteherschaft bestimmt; für Stellvertretungen ist die Anstellung auf maximal zwei Jahre beschränkt.
- 4 Die Kirchgemeinde stellt Diensträume zur Verfügung.

Art. 57⁴⁷1⁴⁸2⁴⁹3⁵⁰**Art. 58⁵¹****Art. 59⁵²****Art. 60 Stellvertretung, Vikariat und Lernvikariat⁵³**

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft kann nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Pfarrperson, deren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, für die Stellvertretung oder ein Vikariat einsetzen.
- 2 Kann eine vakante Pfarrstelle nicht innerhalb von drei Monaten neu besetzt werden, ist eine Stellvertretung einzusetzen.
- 3 Zur vorübergehenden Entlastung von Pfarrpersonen kann ein Vikariat geschaffen werden.
- 4 Der Kirchenrat genehmigt die Schaffung von Vikariaten auf Antrag der Kirchenvorsteherschaften.

⁴⁵ Geändert am 24. Juni 2013

⁴⁶ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁴⁷ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁴⁸ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁴⁹ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁵⁰ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁵¹ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁵² Gestrichen am 24. Juni 2013

⁵³ Geändert am 24. Juni 2013

- 5 Die Kirchenvorsteherschaft umschreibt den Aufgabenkreis des Vikariats in einem Stellenprofil.
- 6 Das Anstellungsverhältnis für die Stellvertretung und das Vikariat wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Die auf Pfarrpersonen anwendbaren Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung gelten sinngemäss.
- 7 Lernvikarinnen und Lernvikare sind Personen, die zur Ausbildung und zur Einführung in die paraktische Arbeit bei einer Pfarrperson in einer Kirchgemeinde tätig sind. Sie üben pfarrspezifische Funktionen nach Anweisung und unter Aufsicht der für sie zuständigen Pfarrperson aus.⁵⁴

Art. 61 Weitere Mitarbeitende

1⁵⁵

- 2 Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Stellen für weitere Mitarbeitende schaffen. Für jede zu errichtende Stelle ist vorgängig ein Stellenprofil zu verfassen.
- 3 Weitere Mitarbeitende sind insbesondere
 - a) Mitarbeitende im sozialdiakonischen Bereich⁵⁶
 - b) Unterrichtende⁵⁷
 - c) Musikerinnen und Musiker
 - d) Personen im Mesmer- und Hauswartsdienst
 - e) Angestellte der Administration
- 4 Die Mitarbeitenden bilden sich regelmässig weiter. Einzelheiten sind im Reglement Anstellung und Besoldung festgelegt.

Art. 61a Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone⁵⁸

- 1 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind Mitarbeitende, die in der kirchlichen Sozialarbeit eingesetzt werden.⁵⁹
- 2 Grundlage ist das Reglement Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.⁶⁰

Art. 61b Fachlehrpersonen für Religion⁶¹

- 1 Fachlehrpersonen für Religion vermitteln als Unterrichtende die Grundlagen des christlichen Glaubens.⁶²

⁵⁴ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁵⁵ Gestrichen am 24. Juni 2013

⁵⁶ Geändert am 24. Juni 2013

⁵⁷ Geändert am 24. Juni 2013

⁵⁸ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁵⁹ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁰ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶¹ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶² Ergänzt am 24. Juni 2013

- 2 Der Unterricht folgt dem vom Kirchenrat erlassenen Lehrplan.⁶³
- 3 Die Anstellung erfolgt unbefristet mit einem pro Schuljahr vereinbarten festen Pensum.⁶⁴
- 4 Durch den Kirchenrat ist vor einer Anstellung die Ausbildungsanerkennung zu überprüfen und die Zulassung zu erteilen.⁶⁵

Art. 61c Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker⁶⁶

- 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind mitverantwortlich für die musikalische Gestaltung des kirchlichen Lebens. Sie arbeiten bei der Planung und Durchführung eng mit der zuständigen Pfarrperson zusammen.

Art. 61d Freiwillig Mitarbeitende⁶⁷

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft misst der freiwilligen Mitarbeit eine hohe Bedeutung zu und fördert sie nach Kräften.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft ist für die Begleitung und die Aus- und Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden sowie die Anerkennung ihrer Arbeit besorgt. Nach Möglichkeit stellt sie ihre Infrastruktur zur Verfügung.
- 3 Die Kirchgemeinden regeln für die freiwillig Mitarbeitenden die Spesen und weitere allfällige Entschädigungen.

Art. 62a Gewissenskonflikte⁶⁸

- 1 Von einer dienstlichen Handlung, die einen Mitarbeitenden in einen schweren Gewissenskonflikt bringt, kann er sich von der vorgesetzten Behörde dispensieren lassen.⁶⁹

Art. 62b Entbindung vom Berufsgeheimnis⁷⁰

Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.⁷¹

⁶³ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁴ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁵ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁶ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁷ Geändert am 24. Juni 2013

⁶⁸ Ergänzt am 24. Juni 2013

⁶⁹ Geändert am 24. Juni 2013

⁷⁰ Geändert am 24. Juni 2013

⁷¹ Geändert am 24. Juni 2013

Art. 62c Differenzen⁷²

Bei Differenzen zwischen Behörden und Mitarbeitenden zieht die vorgesetzte Behörde die landeskirchliche Ombudsstelle zur Vermittlung bei. Kommt es zu keiner Einigung, gilt der ordentliche Rechtsweg.⁷³

F) Organe der Rechtssprechung

Art. 63 Kirchenrat als Rekursbehörde

- 1 Der Kirchenrat ist erste Rechtsmittelinstanz. Als solche nimmt er die entsprechenden Befugnisse im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung wahr. Dabei berücksichtigt er die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze und wendet die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden ergänzend an.
- 2 Der Kirchenrat kann mit der Vorbereitung von Rechtsmittelverfahren eine Abordnung oder eine aussenstehende Person beauftragen.

Art. 64 Rekurskommission

- 1 Die Rekurskommission hat abschliessende Rechtssprechungsfunktion innerhalb der Landeskirche.
- 2 Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens zwei mit juristischem Abschluss und zwei Ersatzmitgliedern, wovon mindestens eines über einen juristischen Abschluss verfügt. Sie konstituiert sich selbst.⁷⁴
- 3 Die Rekurskommission ist abschliessend zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrates, unabhängig davon, ob diese in erster oder in zweiter Instanz gefasst worden sind. Die Beschwerdelegitimation ergibt sich gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 4 Die Rekurskommission kann für die Entscheidvorbereitung eine Abordnung einsetzen oder eine aussenstehende Person beauftragen.
- 5 Entscheide der Rekurskommission sind endgültig im Sinne von Art. 109, Abs. 3 der Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden.
- 6 Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht.⁷⁵

⁷² Geändert am 24. Juni 2013

⁷³ Geändert am 24. Juni 2013

⁷⁴ Geändert am 24. Juni 2013

⁷⁵ Ergänzt am 24. Juni 2013

Art. 65 Rechtssprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

Rechtsmittelinstanz für Fragen der subjektiven Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss ist der Kirchenrat. Dieser entscheidet unter Vorbehalt von Rechtsmittelmöglichkeiten an die Rekurskommission.

Teil V Finanzordnung**Art. 66 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Für den Steuereinzug sind die staatlichen Stellen zuständig. Der Kirchenrat regelt die Details dafür in Verträgen.
- 2 Die Synode erlässt ein Reglement zur Finanzordnung und zum landeskirchlichen Finanzausgleich.⁷⁶

Art. 67 Besteuerung im Kanton Appenzell Ausserrhoden

- 1 Die ausserrhodischen Kirchgemeinden erheben von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 2 Beteiligungen und daraus fliessende Erträge werden insofern berücksichtigt, als dies auch im Rahmen der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden im Rahmen von Art. 282 der Fall ist.
- 3 Auf die Erhebung einer Personalsteuer, der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer wird für Kirchenmitglieder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden verzichtet.

Art. 68 Besteuerung im Kanton Appenzell Innerrhoden

- 1 Die Kirchgemeinde Appenzell erhebt von den ihnen zugehörigen Personen Kirchensteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Innerrhoden.
- 2 Personen des Kantons Appenzell Innerrhoden, welche einer ausserrhodischen Kirchgemeinde angehören, entrichten ihre Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Art. 69 Besteuerung im Gebiet des Kantons St.Gallen

Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die einer ausserrhodischen Kirchgemeinde angehören, entrichten ihre Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons St.Gallen.⁷⁷

⁷⁶ Geändert am 24. Juni 2013

⁷⁷ Geändert am 24. Juni 2013

Teil VI Kirchengemeinden

Art. 70 Kirchengemeindeabstimmungen

- 1 Die Kirchengemeindeversammlung oder -urnenabstimmung mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Wahlen findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Das Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mindestens 21 Tage vorher zuzustellen.
- 3 Über jede Kirchengemeindeversammlung oder -urnenabstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Anzahl der beteiligten Stimmberechtigten und alle Entscheide festzuhalten sind.
- 4 Das Protokoll ist vom Präsidium, vom Aktuariat und von mindestens zwei Stimmenzählenden zu unterzeichnen. Eine Kopie davon ist der Geschäftsstelle der Landeskirche zuzustellen.
- 5 Der Ablauf der Kirchengemeindeversammlung oder -abstimmung ist im Kirchengemeindereglement geregelt.

Art. 71 Pfarrstellen und Schwerpunktpfarrstellen

- 1 Für jede Kirchengemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.⁷⁸
- 2 Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Schwerpunktpfarrstellen errichten.
- 3 Schwerpunktpfarrstellen können auch von mehreren Kirchengemeinden in Form gemeinsamer Pfarrstellen geschaffen werden.

Art. 72 Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft leitet die Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und, wo vorhanden, weiteren Mitarbeitenden für den Gemeindeaufbau. Sie bereitet die Kirchengemeindeversammlungen oder -urnenabstimmungen vor, unterbreitet Anträge und sorgt für die angemessene Bekanntmachung von Traktanden und Anträgen.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich im Rahmen des Kirchengemeindereglements selber, mit Ausnahme jener Personen, die auf Grund von Art. 48, Abs. 2 der Kirchenverfassung durch die Stimmberechtigten gewählt werden.
- 3 Die Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende für den Gemeindeaufbau verfügen innerhalb der Kirchenvorsteherschaft über eine beratende Stimme mit Antragsrecht.⁷⁹

⁷⁸ Geändert am 24. Juni 2013

⁷⁹ Geändert am 24. Juni 2013

- 4 Die Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft kann unter Angabe des zu diskutierenden Traktandums die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 5 Die Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft werden protokolliert.
- 6 Die Kirchenvorsteherschaft führt das Kirchengemeindearchiv. Einzelheiten sind im Reglement Archive festgelegt.⁸⁰

Art. 73 Leitungsfunktionen der Kirchenvorsteherschaft

- 1 Die Zuständigkeiten der Kirchenvorsteherschaft ergeben sich aus Kirchenverfassung und Kirchenordnung einerseits und aus dem Kirchengemeindeglement andererseits.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft erarbeitet die Führungsinstrumente der Kirchengemeinde und legt in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen Schwerpunkte der Kirchengemeindearbeit fest.⁸¹
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft ist zuständig für die Personalführung. Sie erarbeitet Stellenprofile, schliesst Anstellungsverträge ab und entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden.⁸²
- 4 Eine Kündigung muss ausgesprochen werden, wenn der Kirchenrat der Pfarrperson die Zulassung entzieht.
- 5 Die Kündigung setzt voraus, dass der betroffenen Person rechtliches Gehör gewährt wurde.
- 6 Die Kirchenvorsteherschaft ist zuständig für die Organisation des Kirchlichen Unterrichts.
- 7 Die Kirchenvorsteherschaft definiert Aufgaben, Mitspracherecht, Entschädigungen, Spesen und Weiterbildungsmöglichkeiten der freiwillig Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.
- 8 Mitglieder der Synode, welche nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören, haben Anspruch auf Informationen aus diesem Gremium. Sie erhalten die Protokolle der Kirchenvorsteherschaft regelmässig und nehmen an den Sitzungen teil, an welchen die Synodalgeschäfte vorbereitet werden.

Art. 74 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1 Die Kirchengemeinden sichern die Nutzung jener kirchlichen Gebäulichkeiten vertraglich, welche nicht in ihrem Eigentum stehen, und vereinbaren die Kostenteilung für Betrieb und Unterhalt.
- 2 Verträge und Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Einwohnergemeinde über Unterhalt, Benützungsrechte und Eigentum an kirchlichen Gebäulichkeiten sind vor der Genehmigung durch die Kirchengemeinde dem Kirchenrat zur Prüfung zu unterbreiten.

⁸⁰ Gestrichen am 24. Juni 2013, a) ff.

⁸¹ Geändert am 24. Juni 2013

⁸² Geändert am 24. Juni 2013

- 3 Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.
- 4 Grundsätzlich gewähren die Kirchgemeinden untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht. Die Details regeln die Kirchgemeinden im Kirchgemeindereglement.
- 5 Die gastgebende Kirchgemeinde kann eine Nutzungsgebühr verlangen.

Art. 75 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts. Im Weiteren überprüft sie die Tätigkeit der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission kann unter Angabe des zu diskutierenden Traktandums die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Teil VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Die Kirchenordnung tritt mit der Annahme durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 29. Juni 1981. Mit ihrer Inkraftsetzung werden sämtliche zu ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen des bisher gültigen kirchlichen Rechts ohne weiteres aufgehoben.
- 3 Für die Einführung neuer Führungsinstrumente und neuer Anstellungsverträge besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren.